Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet

**Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung und Instandstellung**

**1. Massgebende Grundlagen**

* Strassengesetz vom 26.Oktober 2009 (StrG, bGS 731.11)
* Strassenverordnung zum Strassengesetz vom 19. Januar 2010 (StrV, bGS 731.111)
* Strassenreglement der Gemeinde Schwellbrunn vom 01. August 2014
* Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (bGS 153.2)
* VSS-SN 640 535c Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
* VSS-SN 640 538b Grabarbeiten, Administrative Regeln für das Verlegen von Leitungen im

 öffentlichen Grund

* VSS-SN 640 585b Verdichtung und Tragfähigkeit, Anforderungen
* VSS-SN 640 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt-und Nebenstrassen
* SIA-Norm 190 Kanalisation

**2. Bewilligungen für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet**

 **Zuständigkeit**

Die Bewilligungen für die Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet erteilt die Tiefbau-

kommission der Gemeinde Schwellbrunn. Die Bewilligung kann mit besonderen Bestimmungen und Auflagen versehen werden.

**Anspruch auf eine Bewilligung**

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Erteilung einer Bewilligung für Aufgrabungen im

Gemeindestrassengebiet. In begründeten Fällen kann die Bewilligung verweigert werden.

**Wintersperre**

Von Ende Oktober bis Ende März werden in der Regel keine Bewilligungen für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet erteilt. In begründeten Fällen kann eine Ausnahmebewilligung

erteilt werden.

**3. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen**

 **Grössere Bauvorhaben**

 Grössere Bauvorhaben von Werkleitungen (Neubau oder Erneuerung) bedürfen vorgängig

 einer Koordination. Sämtliche Werkleitungsbetreiber (gemäss Anhang) und Strasseneigentümer sind entsprechend anzuhören.

 **Behinderungen und Sperrungen von Strassen, Trottoirs**

Auf Gemeindestrassen dürfen Änderungen in der Verkehrsführung nur in Absprache mit

 der Tiefbaukommission oder mit Bewilligung der Kantonspolizei AR vorgenommen werden.

 Für eine Zeitdauer von 1 bis 2 Tagen kann direkt mit dem Bauamt Schwellbrunn Kontakt aufgenommen werden.

 Für eine längere Zeitdauer sowie für Lichtsignalanlagen ist ein Antrag für eine temporäre

 Verkehrsanordnung, bis spätestens 7 Arbeitstage vor Baubeginn, bei der Kantonspolizei,

 Verkehrstechnik Schützenstrasse 1 9100 Herisau einzureichen. (per E-Mail:

 verkehrstechnik@ar.ch). Das Gesuch kann herunter geladen werden unter:

 www.ar.ch/verwaltung/departement-inneres-und -sicherheit/kantonspolizei/broschüren.

 Der Tiefbaukommission Schwellbrunn ist eine Kopie des Antrages zukommen zu lassen.

 **Lichtsignalanlage**

 Der Gesuchsteller kann auf Verlangen der Tiefbaukommission Schwellbrunn zum Aufstellen

 einer Lichtsignalanlage verpflichtet werden.

 **Zustandsaufnahme**

 Der Gesuchsteller hat mit dem Gesuch für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet eine

 Zustandsaufnahme über den betroffenen Strassenbereich und den Randabschlüssen

 (Fotos, evtl. Protokoll) einzureichen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

 **Grenzpunkte, Marktstein und Polygonpunkt**

Bezüglich allfälliger Grenzpunkte, Marktsteine und Polygonpunkte ist mit der Geoinfo AG

Kasernenstrasse 36, 9100 Herisau, Kontakt aufzunehmen (Tel: 071 353 53 53). Die Aufwendungen für die Wiederherstellung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

 **Weitere Bewilligungen**

Allfällig erforderliche zusätzliche Bewilligungen (rechtskräftige Baubewilligung, fachtechnische Bewilligungen, usw.) bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind vom Gesuchsteller einzuholen.

**4. Ausführende Unternehmungen**

Die Tiefbauarbeiten sind von einer fachlich ausgewiesenen Tiefbauunternehmung ausführen zu

 lassen, die für Aushub und Verdichtung die entsprechenden Geräte besitzen und für eine qualitative Ausführung garantieren kann. Für die Instandstellungsarbeiten der Randabschlüsse

 und für den Einbau der Asphaltbeläge ist vom Gesuchsteller eine fachlich ausgewiesene

 Strassenbauunternehmung zu beauftragen, die für qualitative einwandfreie Ausführung garantieren kann.

**5. Ausführungsvorschriften Grabarbeiten**

 **Abschrankungen**

Die Baustellen und Werkplätze sind entsprechend der VSS-SN 640 886 Vorschriften abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten.

 **Bauhinweistafeln**

Bauhinweistafeln die über die Bauherrschaft, den Zweck des Aufbruchs und den Bauablauf

 informieren, dürfen aufgestellt werden, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet und die Strassen, Trottoirs nicht beeinträchtigt werden. Die Anzahl, der Text und der Standort sind vorgängig mit der Tiefbaukommission Schwellbrunn abzusprechen. Eigentliche Reklametafeln

 sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

 **Materialentsorgung/ PAK-haltiger Asphalt**

Wird PAK-haltiger Asphalt angetroffen, ist dieser gemäss der Richtlinie für die Verwendung

 mineralischer Bauabfällen vom BAFU zu entsorgen. Allfällige Mehrkosten für die Entsorgung

 sind vom Gesuchsteller zu tragen.

 **Reinigung und Unterhalt der Strassenanlage**

Verunreinigte Fahrbahnen sind unverzüglich zu reinigen. Aufbrüche die noch nicht Instand gestellt werden können, sind provisorisch mit einer dünnschichtigen Belagsschicht (5cm) abzudecken. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung und/oder Unterhalt des Aufbruchs auf Kosten des Verursachers durch die Tiefbaukommission Schwellbrunn angeordnet und ausgeführt.

 **Meldung durch den Gesuchsteller**

Der Tiefbaukommission Schwellbrunn sind die einzelnen Arbeitsschritte gemäss Meldeformular

 umgehend und unaufgefordert zu melden. Allfällige Änderungen beim zeitlichen Bauablauf

 (Verzögerung) sind der Tiefbaukommission Schwellbrunn rechtzeitig zu melden.

 **Aushub, Leitungen und Schächte**

Der Belag ist maschinell mit Kompressorspaten oder Fugenschneider anzuschneiden, sodass

 der Anschnitt eine gradlinige Begrenzung aufweist. Neue Leitungsquerungen sind im Abstand (wenn möglich) von mind. 20 cm Tiefe unter die heute bestehenden Strassenentwässerungs- leitungen zu legen. Der minimale Abstand zwischen dem Strassenrand und der Mitte der Schachtabdeckung hat 1.00 m zu betragen. Es werden keine Leitungen im Koffer toleriert.

 **Material für die Grabenauffüllung**

Für die Auffüllung unterhalb der Fundationsschicht muss Kiessand II bis höchstens 80 mm Korngrösse verwendet werden. Im Ausnahmefall entscheidet die Tiefbaukommission Schwellbrunn.

 **Verdichtung im Strassenbereich**

Es ist darauf zu achten, dass durch die mechanische Verdichtung keine Rohre, Leitungen,

 Kabelkanäle usw. beschädigt werden. Die Verdichtungsgeräte dürfen daher erst eingesetzt

 werden, nachdem das erste, von Hand oder mit leichten Geräten verdichtete Material eine Sicherheitshöhe (gemäss SIA 190) über dem Rohrscheitel erreicht hat. Diese Höhe hängt

 von der Art des Gerätes, des Leitungsmaterials, der Bettung und des Füllmaterials ab.

 Das Auffüllmaterial ist bei geeignetem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten standfest zu verdichten. Das Ergebnis hat den Verdichtungswerten der Norm SN 640 585b zu genügen. Auf der Planie wird eine

 ME-Wert von 100 MN/m2 verlangt.

 **Wiederherstellung der Fundationsschicht**

Das Material hat den Qualitätsanforderungen der SN 670 119-NA zu genügen. Die Dicke der

 Fundationsschicht soll das gleiche Mass wie bei der bestehenden Strasse erreichen. Bei

 Unklarheiten entscheidet die Tiefbaukommission Schwellbrunn.

 **Wiederherstellung der Asphaltschicht**

Der Grabenrand muss vor dem Einbau der Tragschicht beidseitig mindestens 20 cm nachgeschnitten werden. Die Tragschicht muss von einer ausgewiesenen Strassenbauunternehmung bis auf die Oberkante Deckbelag eingebaut werden.

 **Deckschicht Erstellung**

Die Erstellung des Deckbelages gibt die Tiefbaukommission in Auftrag. Die Kosten werden

 dem Gesuchsteller gemäss dem Tarif des kantonalen Tiefbauamts in Rechnung gestellt.

Das Fräsen und der Einbau der Deckschicht erfolgt in der Regel ein bis zwei Jahre später

 durch eine ausgewiesene Strassenbauunternehmung.

 **Unsachgemässe Auffüllungen und Verdichtungen**

Instandstellungen von Setzungen, die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, werden unter vorheriger Meldung dem Gesuchsteller separat verrechnet.

 Speziell erforderliche Arbeiten (wie Belagsränder, Randabschlüsse etc.) werden dem

 Gesuchsteller ebenfalls separat nach Aufwand verrechnet.

**6. Verrechnung der Instandstellungskosten**

 **Verrechnung der definitiven Instandstellungskosten**

 Das entsprechende Ausmass wird von der Tiefbaukommission nach dem Einbau der Tragschicht festgelegt und in Rechnung gestellt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den aktuellen Tarifen des kantonalen Tiefbauamtes („Tarif für Aufgrabungs- und Instandstellungsarbeiten“). Die erhobenen Beträge werden zweckgebunden verwendet.

 **Unsachgemäss Auffüllung und Verdichtung**

 Instandstellung von Setzungen, die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzu-führen sind, werden unter vorheriger Meldung dem Gesuchsteller separat verrechnet.

**7. Gebühren und Inkraftsetzung**

 **Bewilligungsgebühr**

Die Bewilligungsgebühr für die Aufgrabungsbewilligung beträgt Fr.100.00.

 **Inkraftsetzung**

Vom Gemeinderat Schwellbrunn genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

 **Anhang Werkleitungen:**

 Elektrizität: St. Gallische-Appenzellische Kraftwerke

 Schlossstrasse 22

 9100 Herisau

 Tel: 071 229 59 80

 Wasser: Wasserversorgungskommission Schwellbrunn

 Dorf 50

 9103 Schwellbrunn

 Tel: 071 353 38 00

 Kanalisation: Umweltschutzkommission Schwellbrunn

 Dorf 50

 9103 Schwellbrunn

 Tel: 071 353 38 00

 Radio/TV: St. Gallische - Appenzellische Kraftwerke

 Glasfaser: Schlossstrasse 22

 9100 Herisau

 Tel: 071 229 59 80

 Swisscom Schweiz

 Network Cablex AG

 Customer Care Support East Martinsbruggstrasse 67

 Binzring 17 9016 St. Gallen

 8045 Zürich 0848 222 539

 Tel: 0800 477 587

 Thurwerke AG

 Bahnhofstrasse 1

 9630 Wattwil

 Tel: 071 987 15 40

 Strassenbeleuchtung: Tiefbaukommission Schwellbrunn

 Dorf 50

 9103 Schwellbrunn

 Tel: 071 353 38 19